**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1865)

**Heft:** 5

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 5. Samstag den 4. Februar 1865.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1.65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1.25.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

## Verzeichniß der vorzüglichsten Irrthümer unserer Zeit,

**die in den Konsistorial-Allokutionen, Encycliken und andern apostolischen Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. verurtheilt wurden.** *)

### § I.

### Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.

1. Es gibt kein höchstes, allweises und allvorsehendes, von der Welt unterschiedenes göttliches Wesen; Gott ist dasselbe, was die Natur der Dinge, und darum dem Wechsel unterworfen und wird in der That nur Gott in dem Menschen und in der Welt; das All ist Gott und besitzt das eigentliche Wesen Gottes; Gott und die Welt sind eines und dasselbe, daher auch der Geist und die Materie, die Nothwendigkeit und die Freiheit, das Gute und das Böse, das Gerechte und das Ungerechte. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt muß geläugnet werden. (Ebendaselbst.)

3. Die menschliche Vernunft ist ohne alle Rücksichtsnahme auf Gott der einzige Schiedsrichter über Wahres und Falsches, über Gutes und Böses; sie ist sich selbst Gesetz und ihre natürlichen Kräfte reichen hin, das Wohl der Menschen und der Völker zu besorgen. (Ebendaselbst.)

4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die Hauptnorm, mit welcher der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher Art sich erwerben kann und soll. (Rundschreiben vom 3. November 1846.)

5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem fortwährenden und unendlichen Fortschritt unterworfen, der dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspricht. (Ebendaselbst.)

6. Der christliche Glaube steht im Widerspruch mit der menschlichen Vernunft und die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern schadet auch der Vervollkommnung des Menschen. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

7. Die Prophezeiungen und die in der heiligen Schrift dargestellten und erzählten Wunder sind Fabeln der Dichter und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind die Summe philosophischer Forschungen; die heiligen Bücher beider Testamente enthalten mythische Erfindungen, und Jesus Christus selbst ist eine mythische Erdichtung. (Ebendaselbst.)

### § II.

### Gemäßigter Rationalismus.

8. Da die menschliche Vernunft der Religion gleichzustellen ist, so sind darum auch die theologischen Wissenschaften wie die philosophischen zu behandeln. (Allokution vom 9. Dezember 1854.)

9. Alle Lehrsätze (Dogmen) der christlichen Religion sind ohne Unterschied ein Gegenstand der Philosophie, und die bloße, historisch-gebildete Vernunft kann aus ihren eigenen natürlichen Kräften und Prinzipien zur wahren Erkenntniß aller auch der verborgeneren Dogmen gelangen, sobald diese Dogmen der Vernunft als ein Erkenntnißobjekt vorgelegt werden. (Schreiben an den Erzbischof von München vom 11. Dezember 1862.)

10. Da etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie ist, so hat Jener das Recht und die Pflicht, sich jener Autorität zu unterwerfen, die er selber für die wahre erkannt hat; die Philosophie dagegen kann und darf sich nicht irgend einer Autorität unterwerfen. (Ebendaselbst.)

11. Die Kirche soll sich nicht nur nicht gegen die Philosophie wenden, sondern muß auch die Irrthümer der Philosophie dulden und es ihr überlassen, daß sie selbst sich verbessere.

12. Die Dekrete des apostolischen Stuhles und die römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. (Schreiben an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863.)

13. Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten Doktoren der Scholastik die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaften nicht im Geringsten überein. (Ebendaselbst.)

14. Die Philosophie muß ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden. (Ebendaselbst.)

Mit dem System des Rationalismus hängen größtentheils auch die Irrthümer Anton Günthers zusammen, welche verworfen wurden in dem Schreiben an den Kardinal-Erzbischof von Köln vom 15. Juni 1847 und in dem Schreiben an den Bischof von Breslau vom 30. April 1860.

### §. III.

### Indifferentismus, Latitudinarismus.

15. Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, geleitet von dem Lichte seiner Vernunft, für die wahre hält. (Schreiben vom 10. Juni 1851.)

16. Die Menschen können in der Ausübung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. (Schreiben vom 17. März 1856.)

17. Wenigstens darf man auf die ewige Seligkeit aller Jener wohl hoffen, welche sich keineswegs in der wahren Kirche Christi befinden. (Rundschreiben vom 17. August 1863.)

18. Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine verschiedene Form derselben christlichen Religion, in welcher es möglich ist, Gott ebenso zu gefallen, wie in der katholischen Kirche. (Rundschreiben vom 8. Dezember 1849.)

### § IV.

### Sozialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Vereine von Geistlichen.

Alle diese Uebel wurden schon oft und mit den strengsten Ausdrücken verurtheilt in dem Rundschreiben vom 9. November 1846, in der Allokution vom 20. April 1849 u. s. w.

*) Um mehrseitigen Wünschen zu entsprechen, geben wir heute den Syllabus nachträglich noch in deutscher Uebersetzung, den lateinischen Text haben unsere Leser in den Beilagen Nr. 1 und 2 erhalten. (D. Red.)

## § V.
### Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte.

19. Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft; auch steht sie nicht auf ihren eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie jene Rechte ausüben dürfe. (Allokutionen vom 17. Dezember 1860 und 9. Juni 1862.)

20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben. (Allokution vom 30. September 1861.)

21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch festzusetzen, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. (Apostolisches Schreiben vom 10. Juni 1861.)

22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller überhaupt bindet, ist auf das beschränkt, was durch den unfehlbaren Ausspruch der Kirche als Glaubenssatz für Alle aufgestellt wird. (Schreiben an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863.)

23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Gränzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten sich angemaßt und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre geirrt. (Apostolisches Schreiben vom 10. Juni 1851.)

24. Die Kirche hat keine Befugniß, Gewalt anzuwenden, noch besitzt sie irgend eine zeitliche, direkte oder indirekte Gewalt. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

25. Außer der dem Episkopat innewohnenden Gewalt gibt es noch eine andere weltliche, welche vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend ihm verliehen ist, und daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann.

26. Die Kirche hat kein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz. (Rundschreiben vom 17. September 1863.)

27. Die Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge durchaus auszuschließen. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

28. Die Bischöfe haben sogar kein Recht, ohne Erlaubniß der Staatsregierung die apostolischen Schreiben zu veröffentlichen. (Allokution vom 15. Dez. 1856.)

29. Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. (Ebendaselbst.)

30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem bürgerlichen Rechte genommen.

31. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist für die zeitlichen Rechtsfragen der Geistlichen in Civil- wie in Kriminalsachen durchaus aufzuheben, auch ohne Befragen und gegen die Einsprache des apostolischen Stuhles. (Allokution vom 27. September 1862.)

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme und Ausübung des Kriegsdienstes abgeschafft werden, und der staatliche Fortschritt, insbesondere in Staaten freisinniger Verfassungen, verlangt sogar diese Abschaffung. (Apostolisches Schreiben vom 29. Sept. 1864.)

33. Es steht nicht einzig der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zu, aus eigenem und eingeborenem Rechte die theologischen Studien zu leiten. (Schreiben vom 21. Dezember 1863.)

34. Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche handelnden Fürsten vergleicht, ist eine solche, die im Mittelalter vorherrschte. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

35. Nichts verbietet, durch Beschluß eines allgemeinen Conzils oder durch die That aller Völker das Papstthum von dem Bischof und der Stadt von Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Ebendaselbst.)

36. Die Entscheidung eines Nationalkonzils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann eine Angelegenheit bis zu diesen Grenzen treiben. (Ebendaselbst.)

37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. (Allokution vom 17. Dezember 1860.)

38. Zur Scheidung der Kirche in eine morgenländische und eine abendländische haben die übertriebenen Machtsprüche der römischen Päpste beigetragen.

## § VI.
### Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft, sowohl an sich, als in ihren Beziehungen zur Kirche.

39. Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

40. Die Lehre der katholischen Kirche widerstreitet der Wohlfahrt und dem Nutzen der menschlichen Gesellschaft. (Rundschreiben vom 9. Nov. 1849.)

41. Der bürgerlichen Gewalt, auch von einem ungläubigen Regenten ausgeübt, steht eine indirekte, negative Macht über kirchliche Angelegenheiten zu; sie besitzt nicht nur das Recht des „Exequatur," sondern auch das Recht der „Appellation ab abusu." (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

42. Im Widerstreite der Gesetze beider Gewalten geht das bürgerliche Recht vor.

43. Die weltliche Gewalt hat die Befugniß, feierliche Verträge (Konkordate), welche über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen wurden, ohne dessen Zustimmung, ja sogar gegen dessen Einsprache zu beschränken und außer Kraft zu erklären und zu setzen. (Allokution vom 18. Dezember 1860.)

44. Die weltliche Gewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und der geistlichen Regierung einmischen. Sie kann daher über die Vorschriften urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten, ihrem Amte gemäß, für die Leitung der Gewissen erlassen, und sogar über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die zu deren Empfang nöthigen Erfordernisse entscheiden. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, einzig die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und soll der Staatsgewalt zukommen und ihr so zugetheilt werden, daß keiner andern Autorität das Recht zuerkannt wird, sich in die Schulzucht, in die Studienleitung, in die Verleihung der Doktor-Grade und in die Wahl oder Genehmigung der Lehrer einzumischen. (Allokution vom 5. Sept. 1851.)

46. Selbst in den Klerikalseminarien unterliegt der Studienplan (der Einsicht und Genehmigung) der Staatsgewalt. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

47. Die wohlgeordnete Staatseinrichtung fordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und die öffentlichen Lehranstalten im Allgemeinen, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Beeinflußung der Kirche enthoben erklärt und vollständig der Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen werden, nach dem Belieben der Regierungen und nach der Richtschnur der jeweiligen Meinungen der Zeit. (Schreiben an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864.)

48. Auch von katholischen Männern kann eine Art von Jugendbildung gebilligt werden, welche von dem katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche getrennt ist und nur die Wissenschaften der natürlichen Dinge und die Ziele der irdischen Lebensgemeinschaft ausschließlich oder doch als Hauptzweck im Auge hält. (Ebendaselbst.)

49. Die bürgerliche Autorität kann den freien und gegenseitigen Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem römischen Papste verbieten. (Allokution vom 9. Juni 1862.)

50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, die Bischöfe zu präsentiren und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antreten, bevor sie von dem heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres bischöflichen Amtes zu entheben und ist nicht gehalten, dem römischen Papste in dem zu gehorchen, was die Einsetzung der Bisthümer und der Bischöfe betrifft. (Allokution vom 10. Januar 1851.)

52. Eine Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche für die Ablegung der Gelübde bei der Ordensprofession vorgeschriebene Alter, sowohl der Männer als der Frauenspersonen, abändern, und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der Gelübde zuzulassen. (Allokution vom 15. Dezember 1856.)

53. Die Gesetze sind aufzuheben, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Verrichtungen betreffen; die staatliche Regierung kann sogar Allen denen Schutz angedeihen lassen, welche von dem selbstgewählten Ordensstande abfallen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie auch Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, sogar wenn sie unter einem Patronatrechte stehen, aufheben und ihre Güter der Willkür und Verwaltung der Staatsgewalt unterwerfen und zuweisen. (Allokution vom 26. Juli 1855.)

54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen bei Entscheidungen von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche.

55. Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen. (Allokution vom 27. September 1852.)

## § VII.
## Irrthümer über die natürliche und christliche Sittenlehre.

56. Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanktion nicht, und es ist im Geringsten nicht nöthig, daß die menschlichen Gesetze dem Naturrecht gemäß gebildet werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten. (Allokution vom 9. Januar 1862.)

57. Philosophie und philosophische Sittenlehre, sowie auch die bürgerlichen Gesetze können und sollen von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen.

58. Es sind keine anderen Kräfte anzuerkennen, als diejenigen, die in der Materie ruhen, und alle Sittenzucht und Ehrbarkeit ist in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in die Befriedigung der Genußsucht zu setzen. (Allokution vom 10. August 1863.)

59. Das Recht besteht in der materiellen Thatsache, alle menschlichen Pflichten sind nur ein leerer Name und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft.

60. Die Autorität ist nichts Anderes, als die Zahl und die Summe materieller Kräfte.

61. Die vom Glück begünstigte Ungerechtigkeit der That bringt der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag. (Allokution vom 18. März 1861.)

62. Das sogenannte Prinzip der Nicht-Intervention muß verkündet und beobachtet werden. (Allokution vom 28. Oktober 1860.)

63. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar sich gegen sie auflehnen. (Apostolisches Schreiben vom 9. November 1846.)

64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur nicht verdammenswerth, sondern auch durchaus erlaubt und höchst lobenswerth, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande verübt werden. (Allokution vom 20. April 1849.)

## § VIII.
## Irrthümer über die christliche Ehe.

65. Es ist nicht zulässig, anzunehmen, Christus habe die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben.

66. Das Sakrament der Ehe ist nichts Anderes, als ein Accessorium des bürgerlichen Kontraktes, von dem es trennbar ist, und das Sakrament selbst beruht nur in der Eheeinsegnung. (Apostolisches Schreiben vom 22. August 1851.)

67. Nach dem Naturgesetz ist das Band der Ehe nicht unauflöslich und in manchen Fällen ist die eigentliche Trennung vom Bande zulässig.

68. Die Kirche hat nicht die Gewalt, trennende Ehehindernisse einzuführen, sondern diese Gewalt steht nur der bürgerlichen Autorität zu, welche die bestehenden Ehehindernisse aufheben sollte.

69. Erst in späterer Zeit hat die Kirche angefangen, trennende Ehehindernisse einzuführen, nicht aus eigenem Rechte, sondern durch Anwendung jenes Rechtes, das sie von der bürgerlichen Gewalt entlehnte.

70. Die Kanones des Konzils von Trient, welche die Strafe des Bannfluches aussprechen über Jene, welche der Kirche das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, absprechen, sind entweder nicht dogmatisch oder bloß von dieser entlehnten Gewalt zu verstehen.

71. Die von dem nämlichen Konzil bei Strafe der Nichtigkeit bestimmte Form verpflichtet da nicht, wo das bürgerliche Gesetz eine andere Form aufstellt und will, daß unter Vermittlung dieser Form die Ehe gültig sei.

72. Bonifaz VIII. ist der Erste, der erklärt, daß das Gelübde der Keuschheit, bei der Ordination abgelegt, die Ehe nichtig mache.

73. Kraft eines bloßen bürgerlichen Vertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag unter Christen immer ein Sakrament, oder dann der Ehevertrag nichtig sei, wenn das Sakrament ausgeschlossen bliebe. (Allokution vom 17. Dezember 1860.)

74. Die Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach in den Bereich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Hieher gehören noch zwei andere Irrthümer über die Aufhebung des Cölibates der Priester und die Bevorzugung des Ehestandes vor dem jungfräulichen Stande. Beide Irrthümer wurden verworfen, der erste in dem apostolischen Rundschreiben vom 9. November 1846, der andere in dem apostolischen Schreiben vom 9. Januar 1851.

## § IX.
## Irrthümer über die weltliche Fürstengewalt des römischen Papstes.

75. Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten sich untereinander die Kinder der christlichen und katholischen Kirche.

76. Die Aufhebung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde ungemein viel zur Freiheit und zum Glücke der Kirche beitragen.

Außer diesen ausdrücklich genannten Irrthümern werden noch andere stillschweigend verworfen von der bestimmten und klaren Lehre, welche alle Katholiken auf das kräftigste über die weltliche Herrschaft des römischen Papstes festhalten sollen. Die bezügliche Lehre hierüber wird aus-

gesprochen in der Allokution vom 20. April 1849, 20. Mai 1850 u. s. w.

### § X.
### Irrthümer, die sich auf den heutigen Liberalismus beziehen.

77. In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, die katholische Religion für die alleinige Religion des Staates zu halten, mit Ausschluß aller andern Kulte.

78. Daher hat man löblicherweise in einigen katholischen Ländern durch das Gesetz fürgesorgt, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres eigenen, beliebigen Kultus gestattet werde. (Allokution vom 27. September 1852.)

79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit für jedweden Kult, sowie die Allen verliehene Befugniß, ihre beliebigen Meinungen und Gedanken öffentlich vor der Welt kund zu machen, dazu führe, die Sitten und Gesinnungen der Völker um so leichter zu verkehren und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.

80. Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und mit der neueren Civilsation versöhnen und ausgleichen.

---

## Die Feiertage und die Fabrikherren.

(Aargauer-Korrespondenz.)

Man muß sich manchmal ordentlich Gewalt anthun, um seine Gemüthsruhe bewahren zu können, wenn man die Erscheinungen unserer Zeit auf dem Fortschrittstummelplatz des Kulturismus gewahr wird. Das muß der Schreiber dieser Zeilen von sich selbst bekennen, wenn er als Tagesneuigkeit liest, daß die aus katholischen und protestantischen Laien zusammengesetzte „Bisthums-Konferenz" auch an Verminderung der Feiertage gearbeitet habe. Der aargauische Gesandte (welcher, der katholische oder der reformirte?) legte eine Eingabe von 38 Fabrikanten vor, um mit schwerem Geschütz dem Sturme auf die wenigen Feiertage Nachdruck zu verschaffen. Himmel, ist's möglich, daß man es so treibt! Der Aargau, von 104,000 Reformirten und 88,000 Katholiken bewohnt, ist nach einer ungefähren Statistik mit 234 Fabriken gesegnet (1 Fabrik auf 830 Einwohner). Welchen Segen aber von ihnen erwartet werde, kann ich daraus entnehmen, daß mir einst ein hochkonservativer Geistlicher sagte, in Einem Punkte gehe er mit Keller einig, er sei auch den Fabriken abhold. In der Hauptstadt Aarau haben die Freimaurer letztes Jahr eine Loge gebaut, was auf vermehrte Anzahl der Mitglieder schließen läßt. Wie sehr aber freimaurerische Fabrikanten unsern Feiertagen, welche dem Heiland und Erlöser Jesus Christus, der Muttergottes Maria, den heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Ehren eingesetzt sind, gewogen sein mögen, darf nicht erst gesagt werden. Der Freimaurer bedarf keiner katholischen Feiertage; gewissen Fabrikherren, welche katholische Arbeiter unter sich haben, deren Turbinen jeden Tag Himmel und Erde mit turbo erfüllen sollen, sind die Feiertage, an denen die „armen, gelbgesichtigen Katholiken" nicht arbeiten wollen, wahre dies calamitatis et miseriæ, oder besser: dies iræ. Und diesen Fabrikherren, und wären ihrer auch nur 38, zu Lieb und zu Ehren solle der letzte Rest der katholischen Feiertage zum Opfer gebracht werden!

Es nimmt sich so recht wie Hohn aus, wenn man sich auf 38 oder auch mehr Fabrikherren beruft, welche wünschen, daß mit dem letzten Rest der katholischen Feiertage aufgeräumt werde. Wie ganz anders wäre es, wenn die Fabrikarbeiter solches Verlangen stellten. Wie so das? Allherbstlich zieht der Bayerkönig auf seine Felsenburg Hohenschwangau, um daselbst längere Zeit an der Jagd sich zu ergötzen, und berichten uns die Zeitungen auch, daß und wann Napoleon in Frankreich und König Ehrenmann in Oberitalien sich mit Weidmanns Geschäft abgeben. Etwas Aehnliches geht just auch jetzt in unserm Fabriklande vor sich. Wohl mehr als 38 Fabrikanten feiern in ihrer Berufsarbeit, durchstöbern mit der langohrigen „Diana" und dem stolzen „Bello" alle Wälder und Berge, „güüggen" mit ihren Hörnlein, diniren unter freiem Himmel ihre Schinken, Würste und Schlegelflaschen, klöpfen mit ihren Büchsen, und kommen am Abend schwerbeladen mit einem Häslein wieder heim. Man glaube nicht, ich übertreibe. Es gibt Fabrikanten, die nicht in langen, sechsstockigen Etablissements, wie einst Kunz, über hunderttausend Spindeln zu regieren haben, sondern im eigenen Wohnhaus über ein Dutzend Strohwebstühlchen oder etwas mehr, aber gejagt muß es dennoch sein. Ist die Jagdzeit vorüber, so kommt die lustige Fastnachtzeit, dann der holde Lenz, darauf, wie's in der Welt eben Brauch ist, der heiße Sommer. Sie alle diese Zeiten bringen unsern Fabrikherren manche schöne Gelegenheit, in Schlitten und Karrossen Lustparthieen zu machen, auf Bällen und Maskenzügen zu brilliren (man nannte mir einen Fabrikherrensohn, dessen Maskenkleid 1000 Fr. gekostet), Paris und London sich zu besehen. Was wäre das für ein Fabrikherr, der London nicht gesehen! Qui non vidit Londinium, non vidit Fabricaniam. Wenn man alle Tage zählen würde, an denen so viele Fabrikherren sich um ihr Geschäft rein nichts annehmen, sondern dem Vergnügen nachgehen, mit andern Worten, an welchen sie — feiern, wie viele Feiertage würde es wohl in einem Jahre geben! Diesen Herren zu lieb, damit ja alle Tage ihr Geschäft rentire, damit ja keine Sorge wegen allfälliger Verminderung ihrer Freudentage an ihr Herz komme, sollen unsere wenigen Feiertage nochmals vermindert werden. Man sagt sonst, daß die Fabrikherren den Regierungsherren nicht eben so überaus lieb wären, da es etwas schwer sein soll, die Fabrikherren trotz Fabrikpolizeigesetz in strengen Gehorsam zu bringen. Tempora mutantur. Ihnen zu Lieb' und Gunst sollen wieder ein paar Feiertage zu Werktagen umgeschaffen werden.

Ist es aber vielleicht so absolut nothwendig, daß Räder und Spindeln nie ruhen? Leidet der Fabrikherr Schaden, wenn einige Male im Jahr die katholischen Arbeiter feiern? Soll die Umgestaltung einiger Feiertage zu Werktagen im Interesse der katholischen Arbeiter vor sich gehen? Facta loquuntur. Fabrikherren, die an Feiertagen ihre katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht feiern, nicht in die Kirche gehen lassen, geben mehr als einen Ruhetag im Jahr, wenn in der Nähe Markt gehalten wird, so wie am Bertelistag und andern Tagen, auf daß Arbeitern und Arbeiterinnen der Anlaß nicht benommen sei, zu Markt und Tanz zu gehen. Wollen aber auch nicht vergessen, daß der Fall wohl denkbar ist,

daß auch bei Verminderung der Feiertage doch keine Vermehrung der Werktage folge. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Es gibt Zeiten, in denen die Fabrikherren, und wenn es auch gar keinen Feiertag mehr gäbe, doch nicht alle Tage Arbeit geben, weil sie selbst keine haben; sie lassen in der Woche nur noch 2 oder 3 Tage arbeiten, oder entlassen einen Theil der Arbeiter.

Kurz, ich finde auch nicht Einen guten Grund, der für Verminderung der Feiertage spräche; kann mir aber denken, was andere denken mögen. Es ist noch um zwei Jahre zu thun; dann ist die Transferirung der beiden volksthümlichen Feiertage St. Joseph und Maria-Verkündigung im Aargau abgelaufen; gewiß ist, daß das katholische Volk heute wie vor 8 Jahren die Nichtfeier dieser Tage mißbilligt, und wahrscheinlich ist, daß es decennio peracto sich wieder für Feier der beiden Tage verwenden wird. Jetzt soll ihm gesagt werden: „Halt's Maul, Volk! und sei zufrieden, wenn du die noch bestehenden behalten kannst." Dann scheint's im Reglement dieser und jener Loge zu stehen, daß man alle Jahre, oder doch unerläßlich alle zwei Jahre mit dem Bischofe anbinde oder etwas Theologie treibe. Manche Leser werden mit weitern Konjekturen amplifiziren.

Uebersehen wir auch nicht: Sollte wirklich eine nochmalige Verminderung der Feiertage zu Stande gebracht werden, so haben unsere Humanitätsapostel der Humanität wieder einmal nach ihrer Façon gedient. Der freundlichen, freien, erwünschten Tage sind weniger, und der Tage des Jammers sind mehr. O wie sie sich der Armen annehmen, diese Kulturhelden! Aber die Armen werden wieder mehr zu leiden haben, namentlich in den Fabriken. Die reichen Landleute werden an den Werktagen doch feiern. Wir finden heute wohlhabende Landleute, die nicht nur St. Josef und Maria-Verkündigung, sondern auch Tage feiern, die sie freiwillig angenommen haben, z. B. St. Antonius, St. Sebastian ꝛc. Endlich möchte ich die Hochw. Geistlichkeit nicht so fast auf die wichtige Bedeutung der Feiertage in dogmatischer und moralischer Beziehung aufmerksam machen als ihr die Frage in den Sinn legen: Die Tage, an welchen die hl. Sakramente der Buße und des Altars besonders benützt werden, sind die Feiertage; wenn diese abgeschafft sind, wird denn noch möglich sein, den religiösen Bedürfnissen zu entsprechen wie jetzt? Wir haben keine Kapuziner mehr, wir haben sehr wenige Feiertage; was haben die Seelsorger, die in alter und neuer Zeit pastorirten, deßhalb für Erfahrungen gemacht?

Estote fortes, viriliter agite vos, quos spiritus sanctus posuit ecclesiam regere!

---

## Ueber liberale (?) katholische Geistliche.

(Eingesandt.)

Es widert uns immer unangenehm an, wenn wir von politischen Unterscheidungen unter den katholischen Geistlichen sprechen hören, namentlich wenn die Zeitungen von liberalen und antiliberalen Geistlichen reden.

Wir unserseits unterscheiden unter der Geistlichkeit nur solche, welche pflichtgetreue, seeleneifrige, Kirche und Vaterland liebende Priester sind und allfällig solche, welche das Unglück hätten, diese Eigenschaften nicht zu besitzen, und welche daher eine Ausnahme von der Regel bildeten, mögen sie nun liberal oder antiliberal genannt werden.

In dieser Beziehung ist es lehrreich, zu vernehmen, wie dieser Tage in zwei liberalen Zeitungen die sogenannten liberalen Geistlichen taxirt wurden.

1) Der ‚Bund' läßt sich in Nr. 26 aus Luzern schreiben:

„Wir haben unter unsern Geistli-
„chen wohl Gelehrte, aber sie sind
„ultramontan; wir haben auch libe-
„rale Theologen, aber sie sind nicht
„gelehrt; wir haben endlich versöhn-
„liche Geistliche, aber sie sind es aus
„Schwäche."

2) Dem ‚Adler' wird (Nr. 10) aus Italien berichtet:

„Die liberale Priesterbewegung hat
„in den drei Jahren ihres Bestehens in
„Italien keine tiefen Wurzeln geschlagen.
„Der größte Theil der Priester, die sich
„an die Spitze dieser Bewegung gestellt
„haben, waren Männer von gewöhnlichem
„Ehrgeiz, ohne rechte Würde und durch
„ihr sittliches Leben nicht gerade
„ausgezeichnet. Sie haben Nichts ge-
„gründet; im Gegentheil manche untade-
„hafte Priester von tiefer Ueberzeugung
„gehindert, sich ihnen anzuschließen."

Sollten katholische Geistliche versucht sein, sich zu sogenannten liberalen Geistlichen zu qualifiziren, so mögen sie hieraus entnehmen, wie sie von liberaler Seite selbst beurtheilt werden. Schon vor Jahren äußerte ein Führer der liberalen Partei öffentlich in einem Rathssaal: „Auf den liberalen Geistlichen halte ich gar Nichts —; die Ansicht scheint auf dieser Seite die gleiche geblieben zu sein; mögen daher alle Geistlichen ihren wahren Werth darin suchen — Priester und nicht Politiker zu sein.

---

## Der Begräbniß-Skandal in Rorschach.

(Kt. St. Gallen.)

Die Feinde des Katholizismus im Lande des hl. Gall haben wieder einen Anlaß gefunden, ihren Haß gegen die Kirche in einer äußern Demonstration kund zu geben. In Rorschach starb letzter Tage ein Eisenbahnangestellter, Namens Dopfer, preußischer Flüchtling. Auf seinem Krankenbette erhielt er einen Besuch des Geistlichen, verbat sich aber jeden Trost der Kirche; er sei darüber längst hinaus. Habeat sibi — die Kirche zwingt Niemand zur Theilnahme an ihren Segnungen; die „liberalen" Rorschacher aber meinen, sie können die Kirche zwingen, die zu segnen, welche ihr fluchen. Der von Dopfer zurückgewiesene Geistliche wurde bestürmt, er solle dessen Leichname die kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeiten zuwenden. Hochw. Hr. Pfarrer Gälle hatte aber bestimmte Instruktionen und weigerte es, die kirchlichen Gebräuche zu einer Komödie herabzuwürdigen. Da sagte ihm der Führer der Rorschacher Solidaires: „Wir wollen schon läuten." Am Beerdigungstage drangen Einige von ihnen in's Glockenhaus und „ließen das übliche Grabgeläute ertönen."

Die Leute scheinen nicht zu wissen, was das Grabgeläute ist; es ist der Ruf an die Glaubensgenossen, daß ein Bruder in Christo gestorben sei, daß man beten solle für einen Dahingegangenen; was

hatte es für einen Sinn, für den unglücklichen Dopfer die Gemeinschaft der Gläubigen anzurufen, von der er nichts wissen wollte, — für ihn zum Gebete aufzufordern, da er sich das Gebet verbeten hatte? Das Kirchengeläute ist etwas Anderes als Paukenschlag und Trommelgelärm bei irgend einem Schaugepränge.

Der Gesangverein „Helvetia" sang am Grabe; Dr. Bärlocher hielt eine Leichen- und Humanitätsrede (wahrscheinlich ist darin nichts vorgekommen, daß man auch gegen Katholiken human sein und ihnen ihren Gottesdienst lassen solle) und Kaufmann Bueb nahm das Opfer auf.

Wir wissen nicht, fügt das ‚Tagblatt' diesem Berichte bei, wie viele Anhänger die Religion dieser beiden Hohepriester in Rorschach und im Kantone überhaupt findet, und wollen nicht darnach fragen; aber wer die katholische Religion abläugnet, der soll auch den Muth haben, dieß zu bekennen; wer unsere katholische Kirche haßt, der hat auch nichts im Pfarrhaus und Glockenthurm zu suchen. *)

*) Der katholische Pfarrer, Hochw. Herr Gälle, hat sich in dieser Angelegenheit ebenso kirchlich als human benommen. Am Fuße der großen Kirchentreppe trat derselbe im schwarzen Talar, ohne Stola noch Chorrock oder Barret, dem Leichenzug bei und folgte dem Sarge bis zum Grabe, wo er eine ganz passive Stellung einnahm. Nachher begab sich der Zug in die Kirche, wo der gewöhnliche Pfarrgottesdienst gehalten wurde. Ungewohntes Gemurmel und Unruhe hörte und bemerkte man Anfangs in den Vorderstühlen männerseits. Als aber der Hochw. Hr. Pfarrer, wie üblich, in die Mitte des Chores trat und Name, Alter, Stand und Herkunft des Verstorbenen verkündete nnd die Gründe klar eröffnete, aus denen demselben der gewöhnliche kirchliche Kultus für Abgeschiedene nicht zu Theil werden konnte, und daß auch das sonst dem Pfarrer zufallende Opfer nicht gehalten werde, da war große Aufmerksamkeit und Stille und es schien, als ob alle Anwesenden die Gewichtigkeit der an sie gerichteten Worte tief empfänden. Allein, kaum hatte der Seelsorger sich wieder in die Sakristei begeben, so benahm sich Hr. Bueb auf sehr unziemende Weise in Worten und Geberden, lief geschäftig von einem Stuhle zum andern und ertheilte seiner Schaar seine Weisung. Dann stieg er mit offenem Trotz gegen die Verkündigung seines Seelsorgers und mit seiner bekannten Keckheit die Staffel des Chores hinauf, schritt vor bis zum Hochaltar und machte auf der Epistelseite Front gegen die Versammelten und winkte, da Niemand den Muth hatte, die Opferung zu beginnen, mit eifrigen Geberden seinen Getreuen. Eine Weile noch zögerten diese, endlich aber siegte die Macht des Beispiels über die Scheu vor dem Heiligthum und sie folgten wie Schafe dem Leithammel, und legten, um den Altar gehend, ihr Scherflein in den Hut des lebendigen Opferstockes. — Kuriose Leute, die Kulturhelden! Will ein Pfarrer ein Opfer sammeln, z. B. für den hl. Vater, so murren sie; will ein Pfarrer kein Opfer sammeln, so murren sie wieder; sie sind halt eben — Murrköpfe!

## Ueber die liturgische Segnung des Dreikönigswassers.

(Aus der Konstanzer Diözese.)

In Nr. 2 der „Kirchenzeitung" fragt ein Freiburger Korrespondent, wie es komme, daß der Segen des hl. Dreikönigenwassers in vielen Ländern üblich sei, da doch die Congregatio Indicis denselben Anno 1725 verworfen habe? Wir möchten entgegen fragen: Wie kommt es, daß gerade dieser Segen in ältern und neuern römischen Ritualien steht? Die Liturgia Sacra von Marzohl und Schneller zitirt für diesen Segen ein älteres römisches Rituale von 1679 und wir haben gerade vor uns ein Anno 1843 bei Perisse in Paris gedrucktes Ritual und dieses enthaltet wieder diese Wasserweihe ganz wie das benedictionale Constantiense, welches noch beifügt: wenn eine Kirche diesen Segen solemniter cum cantu machen wolle, so seien die Noten im neuesten römischen Rituale von 1757 enthalten. — Da nun also mehrere römische Ritualien und mit ihnen mehrere ja viele Diözesanritualien diesen Segen haben — ja da sogar die Griechen auf diesen Tag auch einen Wassersegen feierlich vornehmen, so möchten wir vielmehr annehmen, diese Wasserweihe sei eine uralte Uebung der hl. Kirche — und die angeführte Reprobation möchte vielleicht der Aechtheit entbehren? —

## Wochen-Chronik.

**Solothurn.** Vor einiger Zeit machte ein Luzerner in der ‚Kirchenzeitung' die Bemerkung „der Staat habe mit der Judenfrage das christliche Gefühl des „Schweizervolkes verletzt." Diese kurze Bemerkung soll nun einen angeblichen Pfarrer aus dem Kt. Solothurn so geärgert haben, daß er in dem ‚Landboten' (Nr. 14) einen langen Artikel schreibt, in welchem er den Verfasser obiger Zeilen einen fanatischen Judenfresser nennt und obige Aeußerung als den Ausbruch religiösen Hasses bezeichnet, mit fanatischer Verkehrtheit, religiöser Engherzigkeit, Helotenthum, Parias, unchristlichen Haß gegen Andersgläubige ꝛc. umsichwirft.

Ohne heute schon in die Streitfrage selbst einzutreten, wollen wir jetzt nur bemerken, daß, so lange dieser „Landbotpfarrer" seinen Namen nicht nennt, wir zur Ehre der Solothurner Geistlichkeit annehmen, daß es in ihrer Mitte keinen Geistlichen gibt, der in zurechnungsfähigem Zustande eine solche Sprache führt und damit den Beweis leistet, daß er vielleicht Andersgläubige, aber nicht Andersdenkende vertragen kann.

**Luzern.** Der Regierungsrath von Aargau hat eine Anfrage der Regierung von Luzern über den unterstützenden Anschluß des Kantons Aargau an die hiesige theologische Lehranstalt auf den Fall ihrer Erweiterung dahin beantwortet, daß Aargau bereit sei, an einer daherigen Besprechung Theil zu nehmen, sich aber für einmal auf die Entgegennahme hierseitiger Eröffnungen beschränken müsse.

**Aargau.** Sr. Gn. Eugenius, Bischof von Basel, hat eine Vorstellung gegen die provisorische Wiederwahl der Geistlichen eingereicht.

— (Zur Freimaurerloge.) Im Wartsaale des Bahnhofes in Aarau fiel das Auge eines Freiämters auf das neue gegenüber stehende Gebäude. Auf die Frage des Freiämters, was dieses für ein Gebäude sei, erhielt er zur Antwort: „Das ist die Freimaurer-Loge! Ein unheimliches, sonderbares Gebäude, fuhr derselbe, wie die Botschaft berichtet, mit lachendem Gesichte fort; dieß paßt wahrlich nicht in unser aufgeklärtes, heiteres Zeitalter; ich kann nicht begreifen, wie hohe weise Herren solchen babylonischen Thurm mit 3 Fensterchen

und 2 runde Kellerfenster daneben bauen können.

**Einsiedeln.** Das Ergebniß der ersten Sammlung im Bezirk Einsiedeln zu Gunsten des „Vereins der innern Mission in der Schweiz" liefert einen freudigen Beweis thatkräftiger Theilnahme; dem Lokalverein Einsiedeln traten bei (mit dem Kloster) 2162 Mitglieder mit

| | |
|---|---|
| | Fr. 816. 06 |
| wozu die vom hochw. Pfarramt abgetretene Kirchenkollekte am Weihnachtsfeste | „ 102. 50 |
| und die testamentlich hinterlassene Liebesgabe von Hrn. Statthalter Nikol. Benziger sel. | „ 500. — |
| ein Gesammtergebniß bilden von | Fr. 1418. 56 |

Noch stehen einige Sammlungen aus, und auch sie werden dem edlen Vereine eine weitere schöne Zahl Mitglieder zuführen. Dank dem Hochw. Hrn. Oberpfarrer für seine Anregung, den thätigen Sammlern für ihre Bemühungen, den Bürgern allen für ihre Theilnahme.

— Neu-Einsiedeln (in Amerika). Die Benediktiner Missionäre, die, von Einsiedeln ausgegangen, in Indiana in Nordamerika wirken, fangen auch schon an, auf wissenschaftlichem Felde thätig zu sein. Soeben ist bei Manz in Regensburg ein Erster Band eines kirchengeschichtlichen Werkes über Amerika erschienen, unter dem Titel: Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dargestellt von einheimischen Schriftstellern, deutsch von den Benediktinern zu St. Meinrad im Indiana-Staat. XVI, 518 Seiten. Dieser erste Band des Werkes enthält Einleitendes über katholische Literatur, nach den verschiedenen Zweigen derselben, von der Theologie bis zur Novellen-Literatur. Dann folgt eine kurzgefaßte katholische Geschichte von Nordamerika. Die dritte Abtheilung dieses Bandes bildet ein Martyrologium, es ist die Geschichte der heldenmüthigen Männer, welche theils unter den Wilden, theils unter den verfolgungssüchtigen Engländern ihr Leben für den hl. Glauben verloren haben. Die nachfolgenden Bände werden der Reihe nach die verschiedenen Erzdiözesen mit ihren Bisthümern behandeln. An der Spitze dieses Unternehmens steht P. Martin Marty von Schwyz, der neben seinem großen Eifer im Missionswerke und für die Schule, auch dazu noch die Zeit zu finden weiß.

**Obwalden.** (Brief.) In Lungern hat den 29. eine achttägige Volksmission begonnen unter der Leitung des P. J. Anna S. J. von Steinen, Kts. Schwyz.

**Genf.** Sonntag den 5. wird Se. Gn. Bischof Mermillod einen Kanzelvortrag über die päpstliche Enzyklika halten; Katholiken und Protestanten sind auf diese Rede gespannt.

---

**Kirchenstaat.** Rom. Briefen aus Rom zufolge hat Kardinal Patrizzi dem Kardinal Andrea die bestimmte Weisung zugesandt, nach Rom zurückzukehren.

— Nach mehrfachen Berichten aus Rom soll sich das „gespannte Verhältniß zwischen Rom und Paris bedeutend gemildert" haben.

— * Die Führer der liberalen Katholiken Frankreichs: Montalembert, Falloux, Broglie ꝛc. ꝛc. haben in einem hochherzigen Schreiben dem hl. Vater Pius IX. ihre Uebereinstimmung mit der Enzyklika angezeigt und ihre treue und unerschütterliche Anhänglichkeit an den hl. Stuhl ausgesprochen. Dieses Schreiben hat Pius IX. sehr erfreut.

— Die Note, welche Kardinal Antonelli an sämmtliche Nuntien gerichtet hat, soll enthalten: 1) daß die ausgesprochenen Verdammungen nicht speziellen theologischen Definitionen gleich zu achten sind; 2) daß der Sinn jeder Beurtheilung aus den betreffenden Allokutionen, apostolischen Briefen u. s. w. zu ermessen sei. Die praktische Tragweite der Sätze des Syllabus soll eine Kommission von Theologen festsetzen, um die Anfragen mehrerer Bischöfe zu befriedigen.

**Frankreich.** Bis heute haben sich alle französischen Bischöfe bis auf 2 (52) über und gegen das bekannte Verbot ausgesprochen.

— Bischof Düpanloup hat über das Rundschreiben eine Broschüre geschrieben, welche ungeheures Aufsehen macht; in zwei Tagen war die ganze Auflage der gedruckten Exemplare verkauft.

Der französische Kirchenfürst hat nachgewiesen, daß selbst die beste Uebersetzung des Rundschreibens, welche in den französischen Blättern erschienen ist, nicht weniger als **70 Verstöße** gegen den wahren Sinn des Rundschreibens enthält. Gehören etwa falsche Uebersetzungen und falsche Auslegungen auch zur „Kultur"?

**Baden.** Der badische Ortsschulrath in Freiburg hat dem Hochw. Hrn. Kaplan Becker untersagt, in der Schule Unterricht in der Kirchengeschichte zu geben, weil ihm der Unterricht in den Realien abgenommen sei (!) — als ob die Religionsgeschichte nicht zum Religionsunterrichte gehöre!

**Preußen.** Der Hochwst. Herr Fürstbischof von Breslau, welcher für den Bau der breslauer St. Michaelskirche nahe an 200,000 Thlr. aussetzt, hat der Kasse der kathol. Lehrer-Wittwen und Waisen 5000 Thlr. — und den Klöstern zum guten Hirten in Breslau, Charlottenburg und Grünhof je 1000 Thlr. gespendet.

**Bayern.** Zum Gründungsfond einer kathol. Universität haben 21 Priester der Erzdiözese München 210 fl. geopfert. (Wenn jeder kathol. Priester in Deutschland 10 fl. beitrüge, hätte man schon über 600,000 fl.)

---

## Schweizerischer Pius-Verein.

### Empfangs-Bescheinigung.

a. Für den Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Oberkirch, Gansingen, Oberwiler, Sempach, Horw, Beckenried-Emmetten, Wilihof, Menznau, Wolfenschießen, Zug, Steinhausen, Menzingen, Neuheim, Kantonalverein Zug, Hildisrieden, Buttisholz, Willisau.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Jaun, Neuenkirch, Oberkirch, Gansingen, Oberwiler, Sempach, Horw, Beckenried-Emmetten, Wilihof, Menznau, Wolfenschießen, Rothenburg, Baar, Zug, Steinhausen, Menzingen, Neuheim, Hochw. H. Z. in Chaam, Hildisrieden, Buttisholz, Willisau.

## Inländische Mission.

| | | |
|---|---|---|
| Von Hochw. Pfr. Sp. in H. | Fr. | 3. 40 |
| Von Hochw. C. B. in Ü. | „ | 2. — |
| Vom Piusverein Solothurn, Kassabeitrag | „ | 20. — |
| Aus der Pfarrei Auw, Nachtrag | „ | 2. 60 |
| Von der Romanbruderschaft in Solothurn | „ | 10. — |
| Vom Piusverein Römerswyl, durch Hochw. Pfr. Wicky | „ | 18. — |
| Vom Piusverein Gansingen | „ | 40. 20 |
| Von Zug, Nachtrag, Zinsbetreffniß | „ | 20. 35 |
| Von Oberwiler, durch Hochw. Pfr. Gutzwiler | „ | 15. — |
| Von Altishofen, Nachtrag durch Hochw. Pfr. Staffelbach | „ | 15. 55 |
| Vom Piusvereine Beckenried-Emmetten | „ | 5. 80 |
| Von einzelnen Mitgliedern des Kantonal-Piusvereins Zug | „ | 6. — |
| Vom Piusverein Willisau, durch Hrn. J Wyß | „ | 30. 60 |
| Uebertrag laut Nr. 3 | „ | 972. 70 |
| | Fr. | 1162. 20 |

## Personal-Chronik.

**Ernennungen.** [Aargau.] Der Hochw. Abt von Einsiedeln hat zum Propst von Fahr ernannt: P. Philipp Jakob Bucher von Beinwil, Bezirk Muri. Er war früher Pfarrer der Gemeinde Einsiedeln und nun seit Jahren Statthalter auf Sonnenberg im Thurgau.

[Schwyz.] Zum zweiten Pfarrhelfer wurde mit Einmuth gewählt Hochw. Herr Frühmesser Melch. Suter, zum ersten Frühmesser rückte der bisherige zweite Frühmesser Hochw. Hr. Mrd. Suter vor, und an des letzteren Stelle tritt Hochw. Hr. Dominik Linggi aus Schwyz, z. Z. im Priesterseminar in Chur.

[Freiburg.] Hochw. Hr. M. Perroud, Pfarrer von Villars-sous-Mont, ist zum Pfarrer von Ependes ernannt worden.

**R. I. P.** [Solothurn.] Am 30. Jänner starb hier der Hochw. Herr P. Robert Wirz von Solothurn, ehemaliger Conventual von St. Urban und seit einigen Jahren Pfarrer im hiesigen Frauenkloster zu Ss. Nom. Jesu. Er war geboren im Jahr 1799, legte seine hl. Ordensgelübde zu St. Urban 1819 ab, und wurde Priester Anno 1824. Als junger Pater war er einige Zeit Direktor der damaligen Klosterschule, darauf bestimmte ihn in den Dreißiger Jahren der Abt als Statthalter von Herdern im Kt. Thurgau, auf welcher Stelle er bis zur Klosteraufhebung Anno 1848 exponirt blieb. Nach der Aufhebung des Klosters privatisirte er einige Zeit im Kanton Luzern, dann in Solothurn und wurde endlich zum Pfarrer von Ss. Nom. Jesu ernannt, wo er nebst den Verpflichtungen für das Convent noch den Religionsunterricht in der vom Kloster gehaltenen Mädchenschule zu besorgen hatte. Er lebte zurückgezogen und zufrieden in seiner kleinen Wohnung, und gab dadurch ein für den Ordensmann geziemendes gutes Beispiel in der Welt.

[Luzern.] Inner zwei Tagen sind zwei Conventualen des ehrwürdigen Klosters St. Urban gestorben: nebst P. Robert starb im Kloster zu Mererau den 28. Jänner der Hochw. P. Malachias Hegi von Pfaffnau, Kanton Luzern.

## Dritte öffentliche Rechnung über wohlthätige Gaben für den Bau einer kathol. Kirche in Liestal,

vom 12. Januar bis 1. Februar 1865.

Uebertrag der zweiten Rechnung Fr. **4066. 14.**

a. Kanton Aargau: Von einem ungenannten Wohlthäter in Rheinfelden Fr. 20. Von S. Hochw. H. Pf. B. in L. Fr. 25. Von einem soloth. Geistlichen in Baden Fr. 50. Aus der Gemeinde Magden nebst eigner Gabe von Hochw. Hrn. Pf. Gilg Fr. 60. Summa Fr. **155.**

b. Kanton Baselland: Von kathol. Dienstboten in Liestal Fr. **30.**

c. Kanton Luzern: Durch Hochw. bischöfl. Kommissar Dr. Winkler. 1. Kapitel Sursee: Gais Fr. 6. 87. Schüpfheim 100. Ruswyl 161. Neuenkirch 56. 66. Hellbühl 12. Wohlhusen 22. 76. Werthenstein 10. 26. Buttisholz 35. 33. Sempach 67. Triengen 43. Büron 19. Rickenbach 109. 20. Oberkirch 25. Nottwyl 47. Sursee 150. Romoos 17. 40. Entlebuch 51. Winikon 26. Eich 32. 40. Escholzmatt 42. Hasle 46. Knutwyl 34. Doppelschwand 43. 40. Summa Fr. **1157. 28.** 2. Kapitel Hochdorf: Ballwyl Fr. 50. Pfeffikon 31. 35. Eschenbach 55. Rain 16. Hochdorf 153. 12. Hohenrain 61. Neudorf 13. 34. Hildisrieden 43. 34. Schongau 26. 17. Schwarzenbach 14. 74. Summa Fr. **464. 06.** 3. Kapitel Willisau: Altishofen Fr. 20. Dagmarsellen 25. Luthern 30. Menzberg 10. Menznau 23. Pfaffnau 8. Reichenthal 23. Uffikon 9. Uffhusen 10. Summa Fr. **158.** Von der Kollekte in der Stiftskirche im Hof in Luzern Fr. **150.** Summa Kanton Luzern Fr. **1929. 34.**

d. Kanton Obwalden: Von einem P. Kapuziner „Olim notus" in Sarnen Fr. **20.**

e. Kanton Solothurn: Aus der Gemeinde Meltingen nebst eigner Gabe von Hochw. Hrn. Pf. Brodmann Fr. 50. Von einer Frau in Büren Fr. 1. Summa Kt. Solothurn Fr. **51.**

f. Kanton Zug: Von der Regierung des hohen Standes Zug Fr. **200.**

Summa der sämmtlichen Liebesgaben Franken **6451. 48** Cts.

Dem Hochw. Hrn. bischöfl. Kommissar Dr. Winkler, den Hochw. Herrn Dekanen der Kapitel Sursee, Hochdorf und Willisau, den Hochw. Herrn Ortspfarrern und allen Wohlthätern, welche den Bau der katholischen Kirche Liestal durch ihre Gaben unterstützt haben, sprechen wir hiemit im Interesse des Seelenheils unserer Pfarrgenossen den öffentlichen Dank aus.

**Karl Doppler**, Pfarrer.


## Altarbau-Ausschreibung.

In der neuerbauten Pfarrkirche zu Bichelsee, Kant. Thurgau, sollen bis Allerheiligen 1866 ein **gothischer Hochaltar** von 11 Fuß Breite und 29 Fuß Höhe und **zwei gothische Seitenaltäre**, jeder von 7½ Fuß Breite und 20 Fuß Hohe neu erstellt werden.

Altarbauer, welche diese Arbeit zu übernehmen gedenken, haben bis den 5. März l. J. Pläne und Kostenberechnung (ohne Altarget mälde) der katholischen Kirchenvorsteherschaf. Bichelsee unentgeldlich zur Einsicht vorzulegen.

Bichelsee, den 18. Jänner 1865.

1 **Die katholische Kirchenvorsteherschaft.**

## Reparatur-Ausschreibung.

Die Pfarrgemeinde Wolfwil, Kantons Solothurn, beabsichtigt, ihre 3 Kirchenaltäre, Kanzel ꝛc. repariren zu lassen. Sachkundige, welche diese Arbeit zu übernehmen gedenken, sind ersucht, an Ort und Stelle davon Einsicht zu nehmen und bis den 1. März 1865 ihre Angebote an die Unterzeichnete schriftlich einzugeben.

Wolfwil, den 31. Jänner 1865.

2 **Die Bankommission.**

## Offene Lehrerstelle.

An der Bezirksschule zu **Rheinfelden** wird die Stelle eines **Hauptlehrers** für Religion, Geschicht, lateinische und griechische Sprache, mit höchstens 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, wiederholt zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Da mit der Stelle eine Kaplanei am Stift St. Martin verbunden ist, so muß der Bewerber ein katholischer Geistlicher sein.

Besoldung: Fr. 2250, dazu ein Wohnhaus, 4 bis 5 Klafter Holz, 400 Reiswellen, eine halbe Juchart Land, ein Gärtchen und Einsaßensteuerfreiheit.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen, im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, bis zum 21. Hornung nächsthin der Bezirksschulpflege Rheinfelden einzureichen.

Aarau, den 23. Januar 1865.

Für die Erziehungsdirektion:

1 **Frikker**, Direktionssekretär.


Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.